

unterhalts) gegebenen Weisungen vollinhaltlich auch für das Jahr 1945.

2. Der Personenkreis der Göring-VO umfaßt die gesamte auf dem Lande lebende arbeitsfähige Bevölkerung. Es gehören zu ihr

- a) die bodenständige Landbevölkerung, soweit sie nicht bereits als ständige Arbeitskräfte in der Ldw oder anderweit voll beschäftigt wird. Auch die Deputantenfrauen und sonstigen arbeitsfähigen Familienangehörigen der Landarbeiterfamilien, welche nicht bereits als ständige Arbeitskräfte in Vollbeschäftigung stehen, sind auf Grund der Göring-VO zu Arbeitsleistungen in der Ldw zu verpflichten, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Arbeitsbuch beim Betriebsführer bereits vorliegt oder nicht;
- b) die aus Räumungsbezirken zurückgeführte und auf dem Lande untergebrachte ldw und nicht-ldw Bevölkerung (z. B. auch die aus dem Südostraum zurückgeführten Deutschen);
- c) die auf das Land evakuierte landarbeitsfähige städtische Bevölkerung.

3. Die Überprüfung des gesamten Personenkreises der Göring-VO und die Verpflichtung aller für einen ldw Arbeitseinsatz in Frage kommenden Personen auf das im einzelnen zumutbare Mindestarbeitsmaß durch die Arbeitsämter stellt einen Hoheitsakt dar und ist nach Fühlungnahme mit dem Ortsausschuß (OBF, Ortsgruppenleiter, Bürgermeister und eine Vertreterin der Frauenschaft) so zu beschleunigen, daß bis spätestens Anfang April d. J. das durch diesen Personenkreis verfügbare Arbeitsvolumen feststeht und entsprechend verteilt werden kann. Dabei ist sicherzustellen, daß etwa noch nachträglich in die Landgemeinden zuziehende Volksgenossen dieses Personenkreises dem Arbeitsamt für eine Erfassung und Verpflichtung laufend nachgemeldet werden.

Wegen der beschränkten Verkehrsmöglichkeiten ist mit den KBF ein Verfahren zu vereinbaren, das es ermöglicht, sämtliche OBsch an Ort und Stelle zu bearbeiten, z. B. Abholung und Weiterfahrt mit Pferdefuhrwerk ldw Betriebe von Dorf zu Dorf. Dadurch soll in jedem Falle eine Anhörung der zu verpflichtenden Kräfte vor Aushändigung des Verpflichtungsbescheides ermöglicht werden.

4. Ich habe keine Bedenken, daß die vorjährigen Dienstpflichtbescheide durch einen entsprechenden Vermerk für das Jahr 1945 verlängert werden, soweit sie noch vorhanden sind und sich an der Verpflichtungsdauer und an dem Arbeitsplatz nichts geändert hat.

5. Für die Festsetzung des abzuleistenden Arbeitspensums empfiehlt es sich, im Benehmen mit der LBSch gewisse Richtlinien auszuarbeiten, damit im gesamten Gau bei der Heranziehung des Personenkreises der Göring-VO zur Landarbeit möglichst ein einheitlicher Maßstab angewandt wird.

6. Zur Überwachung der Arbeitsleistungen haben eine Reihe von Gauarbeitsämtern bereits in den letzten Jahren Leistungs-

nachweiskarten (Kontrollkarten, Arbeitskarten) eingeführt, in denen neben den Personalien der verpflichteten Personen das abzuleistende Mindestarbeitsmaß sowie der Betriebsführer (bzw. OBF) vermerkt wird, in dessen Betrieb bzw. nach dessen Weisungen die Arbeit abzuleisten ist. Der Betriebsführer (OBF) hat die abgeleistete Arbeit in die Karten laufend einzutragen. Diese Leistungsnachweiskarten haben sich nach den übereinstimmenden Berichten aller Gauarbeitsämter, bei denen sie bereits eingeführt sind, sehr gut bewährt. Sie bieten eine Handhabe, um die Beschäftigung der auf Grund der Göring-VO verpflichteten Personen sowie ihren Einsatz durch die Betriebsführer zu kontrollieren. Die Einführung solcher Leistungsnachweiskarten wird daher für dieses Jahr allgemein empfohlen.

7. Die Verpflichtung der „Göring-Kräfte“ soll wiederum wie im Vorjahr soweit wie irgend möglich für einen bestimmten Betrieb vorgenommen werden. Zur Verfügung des OBF sollen grundsätzlich nur noch die für eine kurzfristige Beschäftigung während der Spitzenarbeitszeiten in Frage kommenden Arbeitskräfte verpflichtet werden oder Kräfte für Betriebe, die wegen ihres geringen Bedarfs eine volle Arbeitskraft nicht ausreichend beschäftigen können.

8. Verschiedentlich sind im vergangenen Jahre Klagen von OBF darüber eingegangen, daß Beschwerdeführern bei Einsprüchen gegen die Verpflichtung durch die Vermittlungskräfte der Arbeitsämter erklärt worden sei, daß die Dienstverpflichtung auf Veranlassung der OBF oder ldw Betriebsführer erfolgt sei. Derartige Erklärungen sind geeignet, den Arbeitsfrieden innerhalb der Dorfgemeinschaft wesentlich zu stören und den OBF ihre Aufgabe zu erschweren. Ich betone deshalb nochmals an dieser Stelle, daß die Dienstverpflichtung auf Grund der Göring-VO einen Hoheitsakt darstellt und daß verantwortlich für jede Verpflichtung das Arbeitsamt ist. Dieses hat den Umfang der zu fordernden Mindestarbeitszeit nach Anhören des Ortsausschusses und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Personen festzusetzen. Die in diesem Jahre besonders schwierige Aufgabe der OBF ist von dem Arbeitsamt in jeder Weise zu unterstützen und darf nicht durch Verweisung von Beschwerdeführern an die örtlichen Organe des RNST und ldw Betriebsführer beeinträchtigt werden.

9. Das Verfahren für Strafanzeigen wegen Arbeitsbummelei und Arbeitsverweigerung soll in diesem Jahre noch weiter vereinfacht werden. Weisungen hierüber folgen in Kürze.

Mit Rücksicht auf die in diesem Jahre außerordentliche Bedeutung des ldw Arbeitseinsatzes für die Ernährungssicherung des deutschen Volkes verpflichte ich die Herren Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstrehänder der Arbeit sowie alle Arbeitsamtsleiter, ständig